

Ergänzender Leitfaden

für die Antragstellung von Forschungsvorhaben,
die unter das Übereinkommen über die
biologische Vielfalt (Convention on Biological
Diversity -CBD) fallen



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
II. Das Access and Benefit Sharing (ABS)-System der CBD im Bezug zu den Phasen ABS-relevanter Forschungsprojekte	4
III. Checkliste zum ABS-System der CBD	5
IV. Hintergrund	7
1. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt - Die CBD	7
2. Das ABS-System der CBD	7
3. Anwendbarkeit des ABS-Systems	8
3.1 Genetische Ressourcen	8
3.2 Zugang (<i>Access</i>) zu genetischen Ressourcen	9
3.3 Bestimmung der Zugangsart - Art der Nutzung genetischer Ressourcen	9
4. Bedeutung für die Grundlagenforschung	10
5. Reichweite	11
V. Wesentliche Grundsätze für die Grundlagenforschung im Zusammenhang mit der CBD (Zusammenfassung)	11
VI. Wesentliche Schritte für den Zugang zu genetischen Ressourcen	14
1. Zuständigkeiten: <i>National Focal Point</i> und die zuständige nationale Behörde	14
1.1 Bedeutung	14
1.2 Zuständige Nationale Behörde	14
1.3 <i>National Focal Point</i>	15
1.4 Hinweise	15
2. Vorher eingeholte Zustimmung (<i>Prior Informed Consent, PIC</i>)	15
2.1 Bedeutung	15
2.2 Inhalt - Was und von wem?	16
3. Einvernehmlich vereinbarte Bedingungen (<i>Mutually Agreed Terms, MAT</i>)	18
3.1 Bedeutung	18
3.2 Inhalt (Zugangsvertrag)	18
3.3 Hinweise	19
4. Vorteil und Vorteilsausgleich - <i>Benefit-Sharing</i>	20
4.1 Bedeutung	20
4.2 Inhalt - Beteiligung an wissenschaftlichen Vorteilen	20
4.3 Hinweise	21
VII. Antragstellung - beizufügende Unterlagen	21
Annex I: Grundbegriffe	22
1. Biologische Vielfalt	22
2. Genetische Ressourcen	22
3. Ursprungsland der genetischen Ressourcen - <i>Country of origin</i>	22
4. Genetische Ressourcen zur Verfügung stellendes Land - <i>Country providing genetic resources</i>	22
5. Nutzer genetischer Ressourcen - <i>User of genetic resources</i>	23
6. Vorteil - <i>Benefit</i>	23
7. Vorher eingeholte Zustimmung - <i>Prior Informed Consent (PIC)</i>	23
8. Einvernehmlich festgelegte Bedingungen - <i>Mutually Agreed Terms (MAT)</i>	23
Annex II: Aufzählung wichtiger Links:	25

I. Allgemeines

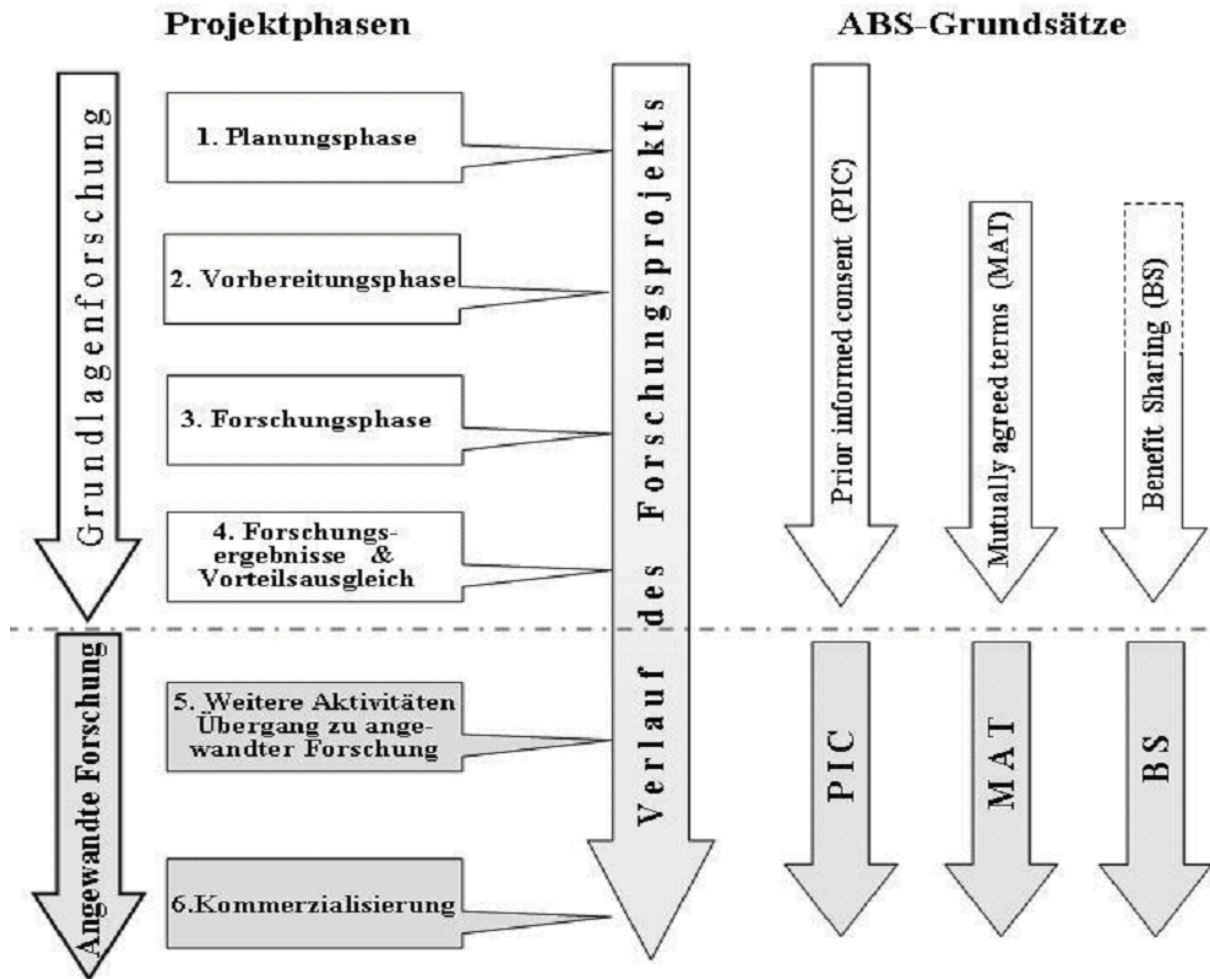
Der vorliegende Leitfaden dient als Wegweiser für die Beantragung von DFG-Fördermitteln im Bereich von CBD-relevanten Forschungsvorhaben, die in ausländischen CBD-Vertragsstaaten durchgeführt werden. Alle Forschungsvorhaben, in denen biologisches Material eine Rolle spielt, sind potentiell CBD-relevant. Der Leitfaden informiert über die einschlägigen Bestimmungen des "Übereinkommens über die biologische Vielfalt" ("Convention on Biological Diversity -CBD") und soll ihre Einhaltung bei der Antragstellung und bei der Durchführung des Projekts erleichtern. Insbesondere stellt der Leitfaden die wesentlichen Bestimmungen der CBD dar, die für den Zugang zu "genetischen Ressourcen" maßgeblich sind. Er greift typische Probleme auf, die in diesem Zusammenhang bei den Forschungsarbeiten auftreten können und versucht, Lösungsvorschläge zu geben.

Weiterhin verfolgt der Leitfaden das Ziel, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Lage zu versetzen, die Grundsätze der CBD bei der Konzeption ihrer Forschungsprojekte einzuhalten, um spätere Probleme bei deren Durchführung zu vermeiden, sowie Transparenz und Vertrauen zu fördern.

Der Leitfaden ist bei der Antragstellung auf DFG-Förderung zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen eines DFG-Förderungsantrags zu berücksichtigen (vgl. auch VII.).

Bitte prüfen Sie, ob sich Ihr Forschungsvorhaben auf eine der im internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, auch bekannt als FAO-Treaty, benannten Pflanzenarten bezieht. Sie finden nähere Erläuterungen dazu unter den im Annex II angegebenen Links. Im positiven Fall müssen Sie die dort festgelegten Bestimmungen erfüllen. Die in diesem Merkblatt genannten Anforderungen treffen für Ihr Vorhaben dann nicht zu.

II. Das Access and Benefit Sharing (ABS)-System der CBD im Bezug zu den Phasen ABS-relevanter Forschungsprojekte



III. Checkliste zum ABS-System der CBD

Forschungsphasen	Arbeitsschritte	Empfehlungen	Hinweise
1. Planungsphase	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fällt die Forschungstätigkeit unter den Anwendungsbereich des ABS-Systems der CBD? 2. Verschaffung eines Überblicks über die bestehenden Zugangsregelungen des Gastlandes. 3. Zeitplan, Arbeitsschritte und evtl. Budget für die Vorbereitungsphase. 4. Konzept zum Vorteilsausgleich. 5. Aufstellung des Forschungsplans. 	<ul style="list-style-type: none"> • Suche nach einem Kooperationspartner im Gastland • Entwicklung eines Kooperationskonzepts → ein Erfordernis der nationalen ABS-Bestimmungen • Festlegung des Forschungsgebietes nach Analyse der für das Forschungsgebiet geltenden rechtlichen Bestimmungen; Beachtung des Schutzstatus, evtl. können weitere Genehmigungen erforderlich sein. 	<p>Wahl des Gastlandes, wenn möglich, insbesondere nach folgenden Kriterien treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehende Kontakte zu Forschungseinrichtungen oder bereits bestehender wissenschaftlicher Austausch, - ausreichende und eventuell bereits erprobte wissenschaftliche Infrastruktur, - klare ABS-Bestimmungen, bzw. - gesonderte Regelungen für ABS im Zusammenhang mit reinen Forschungsaktivitäten.
2. Vorbereitungsphase	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>National Focal Point</i> kontaktieren.¹ 2. Kontaktaufnahme mit der für ABS zuständigen Behörde des Gastlandes. 3. Konzept für PIC erarbeiten.² 4. Rechtzeitig PIC beantragen bei: <ul style="list-style-type: none"> - der nationalen zuständigen Behörde - anderen Berechtigten gemäß dem nationalen Zugangsverfahren (z.B. indigene Gemeinschaften, wenn traditionelles Wissen betroffen ist). 5. Identifizierung der Parteien des Zugangsvertrages und damit zugleich von MAT. <ul style="list-style-type: none"> - Verhandlung des Zugangsvertrages³ 6. Zugangsverfahren einleiten: auf Vollständigkeit der Unterlagen achten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde den Ablauf des Zugangsverfahrens zu besprechen, eventuelle offene Fragen zu klären und sich auf einen diesbezüglichen Zeitplan (inklusive Fristen) zu einigen. • Klärung bei der zuständigen Behörde, welche weiteren nationalen Institutionen oder anderen Berechtigten zu beteiligen sind und ob weitere Genehmigungen beantragt werden müssen. • Das Konzept für PIC sollte ggf. Informationsveranstaltungen und eventuell erforderliche Schulungen der Beteiligten vorsehen.⁴ • Darauf achten, dass im Zugangsvertrag mögliche Abweichungen von dem ursprünglich vereinbarten Forschungsziel/-plan, die sich während der Durchführung der Forschungsaktivitäten ergeben können, möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten des Zugangsverfahrens trägt der Antragsteller. • Das Zugangsverfahren sollte möglichst schnell eingeleitet werden, da es langwierig sein kann. • Zu beachten ist, dass das (in der Regel zeitaufwändige) PIC Verfahren grundsätzlich vor der offiziellen Einreichung des Zugangsantrages bei der zuständigen Behörde durchgeführt sein muss. • Das PIC-Verfahren dokumentieren.

¹ Siehe dazu VI. 1.

² Zu den Einzelheiten siehe VI. 2.

³ Zu den wesentlichen Elementen siehe VI. 3.

Forschungsphasen	Arbeitsschritte	Empfehlungen	Hinweise
3. Forschungsphase	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsaktivitäten erst NACH Verhandlung von PIC und MAT beginnen und wie vereinbart durchführen. 2. Beginn mit der Vorteilsteilhabe entsprechend dem erarbeiteten Konzept (s.o.): z.B. wissenschaftliche Zusammenarbeit⁵. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der nationalen und lokalen Bestimmungen. • Positives Forschungsklima schaffen, d.h. insbesondere Berücksichtigung von und Respekt vor lokalen Traditionen und Gepflogenheiten, insbesondere von indigenen Gemeinschaften. • Erhaltungsgedanken, Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte eine Zusammenarbeit mit indigenen Gemeinschaften vorgesehen sein, sind deren Sitten, Gebräuche sowie Rechtsvorstellungen zu berücksichtigen und zu respektieren. • Forschung gemeinsam mit Kooperationspartnern durchführen. • Nach den meisten nationalen Zugangsregelungen ist es erforderlich, Wissenschaftler u/o Forschungsinstitutionen des betreffenden Staates in die Forschungsaktivitäten einzubeziehen.
4. Forschungsergebnisse und Vorteilsausgleich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsergebnisse dem Gastland und weiteren Beteiligten des Gastlandes zugänglich machen. 2. Vorteilsausgleich aus dem Blickwinkel der akademischen Forschung.⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Grundlagenforschung ist die Publikation das Mittel der Wahl. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Nachfragen der lokalen Gemeinschaft eingehen. • Informationsmaterial über die Forschungsergebnisse aufbereiten und z.B. in Symposien vorstellen.
5. Weitere Aktivitäten: Übergang zur angewandten Forschung vorgesehen?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für weitere Forschungsaktivitäten oder andere Aktivitäten mit dem genetischen Material muss hinsichtlich PIC und MAT erneut verhandelt werden. 2. Weitergabe des genetischen Materials nur nach vertraglicher Vereinbarung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne PIC und MAT keine weiteren Aktivitäten durchführen. • Weitere Aktivitäten nur in Kooperation mit Forschern oder Forschungsinstitutionen des Gastlandes durchführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel fördert die DFG keine angewandte Forschung. Andere Geldgeber suchen.

⁴ Die Beteiligten des PIC-Verfahrens sind durch den Antragsteller in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage detaillierter Informationen über das Forschungsvorhaben eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

⁵ Siehe dazu VI. 4.

⁶ Siehe dazu unter VI. 4.b.

6. Kommerzialisierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Partner aus der Wirtschaft suchen. 2. Sämtliche wirtschaftlichen u/o akademischen Vorteile aus der Forschung sind mit dem Gastland und den weiteren Berechtigten aus dem Zugangsvertrag zu teilen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Beteiligung an der Produktentwicklung. • Produktentwicklung, soweit wie möglich im Gastland durchführen. • Klärung der Frage über geistige Eigentumsrechte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte juristische Beratung für die Vertragsverhandlung ist auf alle Fälle notwendig.
------------------------------	--	---	--

IV. Hintergrund

1. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt - Die CBD

Im Jahre 1992 wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung ("Umweltgipfel") in Rio de Janeiro das "Übereinkommen über die Biologische Vielfalt" (*Convention on Biological Diversity, CBD*), das wichtigste internationale Übereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, verabschiedet. In Deutschland ist die CBD 1993 in Kraft getreten. Inzwischen haben mehr als 180 Staaten die CBD unterzeichnet und ratifiziert.

Hauptziele der CBD⁷ sind die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und die gerechte Aufteilung der aus ihrer Nutzung gezogenen Ergebnisse und Gewinne. Auf zahlreichen Konferenzen haben die Vertragsstaaten Bestimmungen des Übereinkommens konkretisiert und Programme zur Umsetzung der CBD beschlossen.

2. Das ABS-System der CBD

Für das Sammeln von und andere Aktivitäten mit genetischem Material hat die CBD ein neues System geschaffen, das sogenannte ABS-System. Dieses System verbindet zwei wesentliche Elemente: 1. den Zugang zu genetischen (biologischen) Ressourcen (*Access*) und 2. im Gegenzug die Vereinbarung einer Beteiligung des Gastlandes an den damit erarbeiteten Ergebnissen (*Benefit-Sharing*).

⁷ Art. 1 CBD lautet: "Die Ziele dieses Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung."

Unter Betonung der Souveränität der Staaten⁸ über ihre natürlichen Ressourcen legt die CBD fest, dass die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu regeln, bei den Regierungen der einzelnen Staaten liegt. Die Ausgestaltung des Zugangsverfahrens fällt demnach in die Zuständigkeit der Vertragsstaaten. Da aber die in der CBD festgelegten wesentlichen Grundsätze des Zugangsverfahrens für alle Vertragsstaaten bindend sind, müssen sich diese in den nationalen Regelwerken widerspiegeln.⁹

3. Anwendbarkeit des ABS-Systems

Maßgeblich für die Beurteilung der Anwendbarkeit des ABS-Systems der CBD sind die Begriffe "genetische Ressourcen" und "Zugang" sowie die Bestimmung der Zugangsart.

3.1 Genetische Ressourcen

Die CBD definiert "genetische Ressourcen" als biologisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert. Dabei ist "genetische Ressource" jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält (Art. 2 CBD). Der Wert der genetischen Ressource muss dabei nicht nur kommerzieller Natur sein, sondern kann auch einen rein wissenschaftlichen Charakter haben. Da auch genetische Ressourcen mit nur potentielltem Wert in den Anwendungsbereich der CBD fallen, sind grundsätzlich alle genetischen Ressourcen einbezogen. Ferner gilt, dass die biologische Information nicht ausschließlich genetischer Natur sein muss; so ist z.B. auch die in der Ressource ausreichend spezifisch enthaltene biochemische Information vom Anwendungsbereich des ABS-Systems umfasst. Das ABS-System ist ferner sowohl auf genetisches Material anzuwenden, das *in-situ* gesammelt und dort zu Forschungszwecken verwendet wird, als auch auf solches, das aus *ex-situ*-Quellen oder von Kooperationspartnern bezogen wird.

⁸ Art. 3 CBD lautet: "Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird."

⁹ Um den Vertragsstaaten die Umsetzung der CBD zu erleichtern, sind auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz der CBD (COP 6) im April 2002 die sog. "Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung" angenommen worden. Die Bonner Leitlinien dienen als Richtlinien für die Entwicklung und Erarbeitung von Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen zum Zugang und Vorteilsausgleich sowie von Verträgen und anderen Vereinbarungen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

3.2 Zugang (Access) zu genetischen Ressourcen

Der Begriff "Access" wird von der CBD nicht definiert. Daher beurteilt sich seine Definition und Reichweite grundsätzlich nach den Regelungen des Gastlandes, das die Ressourcen zur Verfügung stellt.

Der Begriff des Zugangs kann demnach unterschiedliche Aktivitäten umfassen. Darunter können das Aufsuchen von genetischem Material in in-situ- oder ex-situ-Quellen und die sich daran anschließenden Vorgänge der Entnahme, des Sammelns, des Verbringens und des Erschließens des Materials durch züchterische oder biotechnologische Maßnahmen fallen. Diese gestuften Vorgänge können dabei in rechtlicher Hinsicht unterschiedlichen Regelungsbereichen unterworfen sein. So kann z.B. das Betreten und Aufsuchen eines in-situ Standorts sowie das Entnehmen von genetischem Material Vorschriften unterliegen, die das Verhalten oder die Tätigkeiten in gebiets- und artenbezogenen Standorten oder mit einzelnen (geschützten) Arten regeln. In diesem Bereich spielen nicht nur öffentlich-rechtliche, sondern auch private Eigentumsrechte eine Rolle, welche nicht durch die CBD oder ihre Ausführungsgesetze geregelt werden, sondern sich nach den nationalen Vorschriften des Zivilrechts richten. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Entnehmen, das Sammeln, das Transportieren oder züchterische und biotechnologische Aktivitäten mit dem biologischen Material zusätzlich durch Bestimmungen außerhalb der CBD und ihrer Ausführungsgesetze geregelt und gegebenenfalls beschränkt werden können.

Zusammenfassend ist das ABS-System auf kommerziell und auch auf rein grundlagenwissenschaftlich ausgerichtete Forschungsaktivitäten mit biologischem Material oder damit verbundenem traditionellem Wissen anwendbar. Im Falle traditionellen Wissens ist die indigene oder lokale Gemeinschaft in das ABS-Verfahren einzubeziehen. Dies richtet sich nach den hierfür erlassenen Regelungen der Vertragsstaaten.

3.3 Bestimmung der Zugangsart - Art der Nutzung genetischer Ressourcen

Die Bestimmung der vorgesehenen Art der Nutzung von genetischen Ressourcen ist maßgeblich für die Frage der Anwendbarkeit der ABS-Bestimmungen. Demnach sollte in der Planungsphase jedes Forschungsprojektes vorab geklärt werden, ob ein ABS-Fall vorliegt. Hier sind grundsätzlich vier Konstellationen zu unterscheiden:

Forschungsvorhaben	ABS-Situation
Die Forschungsarbeiten betreffen keine Nutzung von genetischen Ressourcen bzw. eine Forschung an genetischem Material wird nicht vorgenommen. In diese Kategorie gehören die meisten Projekte im Bereich der Ökosystemforschung, die nicht unmittelbar die Organismen selbst zum Ziel haben.	Eine ABS-Konstellation ist nicht gegeben. Die ABS-Bestimmungen sind nicht anwendbar. Unbeschadet dessen sind in der Regel Forschungsgenehmigungen vor Ort erforderlich.
Die Forschung umfasst das Sammeln und den Transfer von biologischem Material (Muster) zum Zweck der biologischen Inventarisierung (Taxonomie).	Eine einfache ABS-Konstellation liegt vor. In der Regel genügt ein standardisiertes <i>Material Transfer Agreement</i> (MTA).
Die Forschungsarbeiten umfassen den Export von biologischem Material (Muster) für Laboranalysen und weitere Forschungstätigkeiten außerhalb des Herkunftslandes. Weitergehende Nutzungen, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, sind nicht vorgesehen.	Ein ABS-Fall liegt vor. Die ABS-Bestimmungen sind anzuwenden. Hier ist grundsätzlich ein einfacher ABS-Vertrag ausreichend.
Das Forschungsprojekt umfasst mehrere komplexe Phasen. Insbesondere ist nach der reinen Grundlagenforschung eine weitergehende Forschungstätigkeit zu kommerziellen Zwecken beabsichtigt. Auch die Heranziehung traditionellen Wissens ist vorgesehen.	Es liegt ein umfassender ABS-Fall vor. Die ABS-Bestimmungen sind anzuwenden. Ein komplexer ABS-Vertrag ist notwendig.

4. Bedeutung für die Grundlagenforschung

Auch für die biologische Grundlagenforschung bedeutet das ABS-System der CBD, dass es bereits bei der Vorbereitung des Forschungsvorhabens berücksichtigt werden muss. Insbesondere ist zu bedenken, wie das die genetische Ressource zur Verfügung stellende Gastland an den aus der Forschung resultierenden Ergebnissen beteiligt werden kann. Das Grundprinzip des fairen und gerechten Vorteilsausgleichs (Art. 15 Abs. 7 CBD) gilt gleichermaßen für die Grundlagen- und die kommerzielle Forschung. Nicht-monetäre Erträge der Grundlagenforschung können sein: Technologietransfer, capacity-building (Fortbildungsmaßnahmen), die Errichtung langfristiger akademischer Netzwerke und Forschungs-Zusammenarbeit.

Zahlreiche Staaten haben bereits nationale Regelungswerke zur Umsetzung der wesentlichen Prinzipien der CBD zum Zugang zu ihren genetischen Ressourcen

erlassen. Demnach sind neben den allgemeinen Bestimmungen der CBD diese Regelungswerke bei der Vorbereitung von Forschungsvorhaben zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass parallel zu den nationalen Zugangsregelungen zum biologischen Material auch die Vorschriften des Gastlandes für die Beantragung der Forschungsgenehmigung heranzuziehen sind. Dies ist mit den zuständigen Stellen des Gastlandes zu klären und hängt grundsätzlich davon ab, wie die genehmigende Stelle die Art und das Ziel (Grundlagenforschung oder kommerzielle Nutzung) der beabsichtigten Forschungsaktivität, also der Zugangsaktivität, beurteilt.

Ferner ist zu beachten, dass für den Austausch von biologischem Material mit einer Partnerforschungseinrichtung die Einhaltung von PIC (Prior Informed Consent)¹¹ und MAT (Mutually Agreed Terms)¹² des ursprünglichen Verfügungsberechtigten gewährleistet wird sowie evtl. weitere relevante ABS-Bestimmungen eingehalten werden.¹³

5. Reichweite

Dieser Leitfaden basiert auf den Bonner Leitlinien. Er bezieht sich demnach auf alle genetischen Ressourcen und die damit verbundenen traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche, die unter die CBD fallen, sowie auf die sich aus der kommerziellen und jeder anderen Nutzung dieser Ressourcen ergebenden Vorteile. Unter "andere Nutzung" fällt insbesondere die Nutzung genetischer Ressourcen zu reinen Forschungszwecken.

V. Wesentliche Grundsätze für die Grundlagenforschung im Zusammenhang mit der CBD (Zusammenfassung)

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die wesentlichen Grundsätze, die vor der Planung und Gestaltung eines Forschungsvorhabens im Bereich der Grundlagenforschung in Drittstaaten nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu beachten sind.

¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter IV. 2

¹² Vgl. dazu die Ausführungen unter IV. 3.

¹³ Der Austausch von biologischem Material zwischen Botanischen Gärten, die dem *International Plant Exchange Network* (IPEN) beigetreten sind, richtet sich weiterhin nach dem *IPEN Code of Conduct*. Die Bestimmungen solcher *Code of Conducts* sind zusätzlich zu den CBD-Prinzipien und nationalen ABS-Bestimmungen zu beachten.

1. Für die Nutzung von biologischem Material (genetischen Ressourcen) zu Forschungszwecken ist auf völkerrechtlicher Ebene die CBD maßgeblich. Danach steht den Regierungen der Vertragsstaaten aufgrund ihres Souveränitätsrechts die Regelungsbefugnis für den Zugang zu genetischen Ressourcen zu, so dass für jede Art des Zugangs zu genetischen Ressourcen die Bestimmungen desjenigen Staates zu beachten und zu befolgen sind, in dem geforscht werden soll.

Schon bei der Planung des Forschungsprojektes sollte man sich daher einen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen und verfahrenstechnischen Bestimmungen im Hinblick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen des Forschungslandes/ Ressourcengeberstaates verschaffen. Dies kann dadurch erreicht werden, dass der *National Focal Point for the CBD* (siehe dazu IV. 1.) des betreffenden Staates kontaktiert wird.

2. Zahlreiche Staaten haben in Umsetzung der wesentlichen Prinzipien der CBD **nationale Regelungswerke zum Zugang zu genetischen Ressourcen** erlassen. Relevant für den Zugang zu genetischen Ressourcen sind demnach die CBD auf völkerrechtlicher Ebene, bestimmte supranationale Regelungswerke¹⁴ und die jeweiligen nationalen Bestimmungen.¹⁵
3. **Wesentliche Elemente des** durch die CBD und in den nationalen Regelungswerken festgelegten **Zugangsverfahrens** für die Nutzung genetischer Ressourcen sind:
 - die **vorher eingeholte Zustimmung** (*Prior Informed Consent, PIC*) des Vertragsstaates und der weiteren relevanten Stellen (siehe hierfür Angaben in den nationalen Regelungen); (s. dazu VI. 2).
 - die gegenseitig einvernehmlich festgelegten (Vertrags-) Bedingungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen (*Mutually Agreed Terms, MAT*); (s. dazu VI. 3).

¹⁴ Z.B. für die Staaten der Andengemeinschaft die Bestimmungen des Beschlusses 391 CAN zum Zugang zu genetischen Ressourcen.

¹⁵ In Deutschland sind derartige Regelungen bisher nicht erlassen worden.

- die Vereinbarung einer Beteiligung an den Ergebnissen ("Vorteilsausgleich") im Gegenzug für den zu gewährenden Zugang zu genetischen Ressourcen (Benefit-Sharing) (vgl. dazu VI. 4).

Diese wesentlichen Schritte sind Bestandteile der Vorbereitung von Forschungsvorhaben und müssen in Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern (Staat und dessen zuständige Behörden und weitere relevante Akteure¹⁶) zum Ausdruck kommen.

4. Sollte das betreffende genetische Material im engen Zusammenhang mit **traditionellem Wissen** indigener Gemeinschaften stehen, wird das ABS-System (intellectual property rights IPR) entsprechend angewandt. Das bedeutet, dass diese Gemeinschaften nach den nationalen Regelungen zu konsultieren sind.
5. Nicht alle Vertragsstaaten haben die CBD oder die Bonner Leitlinien bereits in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend sind dort Gesetze, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen zum Zugang und Vorteilsausgleich nicht gegeben. In diesem Fall erfolgt der Zugang auf der Grundlage von einvernehmlich ausgehandelten Verträgen. Die wesentlichen Prinzipien und Bestimmungen der CBD und der Bonner Leitlinien sollen sich in diesen Verträgen widerspiegeln.
6. Bereits bestehende sogenannte *Codes of Conduct*, wie z.B. von IPEN¹⁷, bleiben weiterhin zusätzlich zu den CBD-Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt auch für die evtl. Beschaffung eines in der Diskussion befindlichen "Certificate of compliance", sobald ein solches obligatorisch wird.

¹⁶ Zum Teil werden die weiteren relevanten Akteure in den nationalen Regelungen vorgegeben. So sind in der Regel bei Forschungsvorhaben nationale Forschungsinstitutionen in das Forschungsvorhaben mit einzubeziehen. Nach den Grundsätzen der CBD steht den Regierungen der Vertragsstaaten und den von ihnen bezeichneten Stellen in erheblichen Umfang auch die **Verfügungsgewalt** über die Nutzung biologischer (genetischer) Ressourcen zu.

¹⁷ IPEN = International Plant Exchange Network.

VI. Wesentliche Schritte für den Zugang zu genetischen Ressourcen

1. Zuständigkeiten: *National Focal Point* und die zuständige nationale Behörde¹⁸

1.1 Bedeutung

Die Vertragsstaaten haben die Befugnis, Regelungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen zu treffen. Welche Behörde zuständig für die Regelung und die Genehmigung der Nutzung genetischer Ressourcen ist, regeln ebenfalls die nationalen Zugangsbestimmungen. Demnach hat jeder Nutzer genetischer Ressourcen sich einen Überblick über die relevanten nationalen Gesetze und Verfahrensbestimmungen zu verschaffen. Da sowohl der *National Focal Point* als auch die zuständige nationale Behörde von dem jeweiligen Vertragsstaat bestellt werden, muss sich der Antragsteller und spätere Nutzer an diese Stellen wenden.

1.2 Zuständige Nationale Behörde

Die zuständige Nationale Behörde (meist ein Ministerium) gewährt den Zugang zu genetischen Ressourcen unter Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, verwaltungstechnischen oder anderen politischen Maßnahmen des jeweiligen Staates. In den Aufgabenbereich dieser Behörde fallen in der Regel:

- Bearbeitung der Zugangsanträge,
- Überprüfung der PIC und MAT Bestimmungen,
- Überwachung und evtl. Durchführung des Verhandlungsprozesses über PIC, MAT und Vorteilsausgleich,
- Erteilung von Genehmigungen,
- Überwachung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der genetischen Ressourcen, für die Zugang beantragt und gewährt worden ist,
- Mechanismen zur effektiven Beteiligung anderer relevanter Akteure im Zugangsprozess und bei der Vorteilsteilhabe.

¹⁸ Art. 15 Abs. 1 CBD lautet: "(1) In Anbetracht der souveränen Rechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen liegt die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten und unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften."

1.3 National Focal Point

Zahlreiche Vertragsstaaten haben einen sog. National Focal Point eingerichtet. Um welche Staaten es sich dabei handelt, kann über die Web-Seite des Sekretariats der CBD in Erfahrung gebracht werden: <http://www.biodiv.org/world/map.asp>. Auch die Web-Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) gibt Auskunft über die (europäischen) National Focal Points. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die aktuell handelnde Behörde nicht mit der in der Liste des CHM-CBD aufgeführten Stelle identisch sein muss. Jedenfalls ist zu erwarten, dass die dort benannte Behörde weitere Informationen zur aktuell zuständigen Stelle zur Verfügung stellen kann. Wesentliche Aufgabe des National Focal Points ist die Bereitstellung von Informationen über den Verfahrensablauf, die zuständige nationale Behörde und andere relevante Akteure, wie z.B. indigene oder lokale Gemeinschaften.

1.4 Hinweise

Sollte eine Kontaktaufnahme mit der im CHM-CBD benannten zuständigen Stelle nicht erfolgreich sein, wird empfohlen, den Kontakt zu der zuständigen Behörde unter Einschaltung der Counterparts herzustellen. Es kann auch hilfreich sein, sachverwandte Institutionen in Deutschland (Umweltministerium, Forschungsministerium und deren Abteilungen) zu kontaktieren, da diese meist Kontakt zur zuständigen Stelle im Gastland haben.

2. Vorher eingeholte Zustimmung (*Prior Informed Consent, PIC*)¹⁹

2.1 Bedeutung

Hinter dem Begriff der vorher eingeholten Zustimmung steht der Grundgedanke, dass vor einer risikoreichen Aktion die betreffende Person bzw. der oder die Entscheidungsberechtigte detailliert über die potentiellen Risiken informiert werden soll, um in die Lage versetzt zu werden, vorab und in Kenntnis aller Umstände eine Entscheidung zu treffen. Dieser aus der Medizin bekannte Begriff ist nun von der CBD

¹⁹ Art. 15 Abs. 1, 2 und 5 CBD: "(1) In Anbetracht der souveränen Rechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen liegt die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten und unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.
(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern, und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen.
(5) Der Zugang zu genetischen Ressourcen bedarf der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat."

für die Nutzung genetischen Materials eingeführt worden. Danach muss also die Vertragspartei (vertreten durch die zuständige Behörde), die die Ressourcen zur Verfügung stellt, vorab über das geplante Forschungsvorhaben detailliert informiert werden. Die Art, der Umfang und das Verfahren für die Einholung der Zustimmung richten sich hier nach den nationalen Zugangsregelungen. Nach den nationalen Bestimmungen kann es zudem erforderlich sein, die vorher eingeholte Zustimmung auch von anderen Akteuren zu erlangen²⁰.

Es ist empfehlenswert, sich einen Überblick über die Erforderlichkeit und die relevanten nationalen Bestimmungen für die Erlangung und die Durchführung von PIC zu verschaffen. Dabei sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

2.2 Inhalt - Was und von wem?

In der Regel ist PIC erforderlich von:

- der betreffenden Regierung des genetische Ressourcen zur Verfügung stellenden Landes,
- der nationalen Kooperationspartnerin bzw. dem nationalen Kooperationspartner,
- anderen Akteuren/Stakeholdern (z. B. indigenen Gemeinschaften).

Der vorher eingeholten Zustimmung (PIC) des betreffenden Staates bzw. dessen zuständiger Stelle(n) sollten folgende Informationen²¹ über das Forschungsvorhaben zugrunde liegen:

a) Allgemeine Informationen über die Forschungsleitung bzw. Projektträger:

- Angaben über die Forschungsleitung und ihre Affiliation,
- Angaben über die lokalen Kooperierenden und deren Affiliation,
- Projektstruktur und -organisation,
- Forschungsbudget,
- Vertraulichkeitsregelungen.

²⁰ Das ist zum Beispiel der Fall, wenn traditionelles Wissen betroffen ist. Hier muss die indigene Gemeinschaft über das Vorhaben informiert werden.

²¹ Der genaue Umfang der zu liefernden Informationen richtet sich nach den nationalen Zugangsbedingungen.

b) Informationen über die beabsichtigte biologische Forschung:

- Umfassende Angaben zu der Quelle und der Art der genetischen Ressourcen, für die Zugang beantragt werden soll,²²
- Beginn und Dauer der Forschungstätigkeit,
- im Falle von Prospektionstätigkeiten²³, genaue geographische Angaben zu dem Gebiet, wo sie unternommen werden sollen,
- Zweck und Ziele des Forschungsvorhabens, Art der Forschungstätigkeit, erwartete Forschungsergebnisse,
- Vorstellungen im Hinblick auf eine eventuelle Verwendung der Forschungsergebnisse.

c) Informationen über den Ablauf der Forschungsaktivitäten:

- Meilensteine für den Ablauf der Forschungsaktivitäten und über gegebenenfalls sich anschließende weitere Entwicklungen, aufbauend auf den Forschungsergebnissen,
- Angaben über den Ort der Forschung,
- Angaben über die beabsichtigte Zusammenarbeit mit lokalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf wissenschaftlicher Ebene,
- Möglichkeiten der Beteiligung Dritter.

d) Vorteilsausgleich (Benefit-Sharing)

- Definition der Art der Teilhabe an den Forschungsergebnissen, die aus der rein wissenschaftlichen Nutzung genetischer Ressourcen resultieren kann,
- klare und einvernehmliche Bestimmung der Empfänger des Vorteilsausgleichs,
- transparente Kommunikation.

²² Wie detailliert diese Angaben sein sollen, wird weder in der CBD noch in den vorhandenen nationalen Regelungen angegeben. Hier ist davon auszugehen, dass ein gewisser Verhandlungsspielraum mit der zuständigen genehmigenden Stelle gegeben ist.

²³ Gemeint sind hier jegliche Tätigkeiten bezogen auf die gezielte Suche nach biologischem Material im Gebiet des betreffenden Staates.

3. Einvernehmlich vereinbarte Bedingungen (*Mutually Agreed Terms, MAT*)^{24, 25}

3.1 Bedeutung

Der Begriff der einvernehmlich vereinbarten Bedingungen bedeutet im Kontext der CBD, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen und die daraus resultierende Vorteilsteilhabe zwischen den Parteien (Vertragsstaat, vertreten durch seine zuständige Behörde und die die genetische Ressourcen nutzende Partei) einvernehmlich vertraglich vereinbart werden sollen. Hiervon werden in der Regel viele der oben genannten Punkte des PIC mit umfasst, die dann in den Zugangsvertrag aufgenommen werden.

3.2 Inhalt (Zugangsvertrag)

Grundsätzlich sollte der Zugangsvertrag zwischen den Parteien unter anderem folgenden Inhalt aufweisen²⁶:

a) Einleitende Bedingungen:

- Aufnahme der wesentlichen Grundsätze der CBD,
- Angaben zu den Vertragsparteien: die die genetischen Ressourcen nutzende Partei und der diese Ressourcen zur Verfügung stellende Staat (vertreten durch seine zuständige Behörde) usw.,
- Angabe der wesentlichen Ziele der Vertragsvereinbarung (Art des Zugangs zu genetischen Ressourcen, Forschungszweck etc.).

²⁴ Art. 15 Abs. 2, 4 und 7: "(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern, und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen. (4) Der Zugang, sofern er gewährt wird, erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich dieses Artikels.

(7) Jede Vertragspartei ergreift, sofern angebracht, in Übereinstimmung mit den Artikeln 16 u. 19 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen, erforderlichenfalls durch den in den Artikeln 20 und 21 festgelegten Finanzierungsmechanismus, mit dem Ziel, die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen. Diese Aufteilung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen."

²⁵ Art. 8 lit. j CBD lautet: „Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht: (...) j) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern.“

²⁶ Hierbei handelt es sich nicht um einen abgeschlossenen Katalog.

b) Vereinbarungen hinsichtlich des Zugangs und der Vorteilshabe:

- Beschreibung der genetischen Ressource, zu der Zugang gewährt und die Gegenstand des Vertrages werden soll,
- genaue Bezeichnung der erlaubten Forschungsaktivitäten bzw. der Art der Verwendungen der genetischen Ressourcen unter Berücksichtigung von anderen potentiellen Nutzungsarten bzw. von Derivaten und Produkten der Ressourcen (z.B. Forschung, Züchtung, Kommerzialisierung),
- Vereinbarungen über die Verpflichtung der Angabe jeder neu beabsichtigten Nutzung der genetischen Ressourcen mit der Klarstellung, dass hierfür PIC und MAT neu zu verhandeln sind,
- Bestimmungen über das Monitoring des Umgangs mit den genetischen Ressourcen,
- Regelungen über die mögliche Weitergabe der genetischen Ressourcen an Dritte,
- Angaben zu den Forschungspartnern und anderen zu beteiligenden Dritten,
- Vereinbarung und Festlegung eines Vorteilsausgleichs unter Benennung der Mechanismen für seine Abwicklung,
- Festlegung der verwendeten Definitionen.

c) Rechtliche Bedingungen:

- Vertragsdauer, Beendigungsmöglichkeiten,
- Bestimmungen über die Regelung von geistigen Eigentumsrechten,
- Schadensersatzregelungen,
- Streitschlichtungsklauseln,
- Vertraulichkeitsklauseln,
- Sicherheitsleistungen.

3.3 Hinweise

Soweit vorhanden, sollten Musterverträge (z.B. standardisierte *Material Transfer Agreements*) herangezogen werden. Zudem ist es empfehlenswert, sich bei der zuständigen Behörde nach eventuell vorhandenen vereinfachten Bedingungen für die Grundlagenforschung zu erkundigen oder diese gesondert zu vereinbaren.

4. Vorteil und Vorteilsausgleich - *Benefit-Sharing*

4.1 Bedeutung

Nach der CBD muss die Vertragspartei (der Staat), die die Ressourcen zur Verfügung stellt, an den Vorteilen, die aus der Nutzung ihrer genetischen Ressourcen resultieren, beteiligt werden. Eine klare Definition des Begriffs des *Benefits* liefert die CBD allerdings nicht. Vielmehr enthalten Art. 15 bis 19 CBD Hinweise auf Vorteilsbeteiligungen. Diese Vorschriften differenzieren dabei zwischen verschiedenen Gegenständen und Arten der Beteiligung, den Begünstigten und den Verpflichteten sowie der Regelungsnatur dieser Bestimmungen. Im Grundsatz handelt es sich dabei um Vorschläge über die Beteiligung an Forschungsarbeiten und um deren Verlagerung in die Ursprungsländer, mit dem Ziel, den Technologietransfer sowie die dauerhafte Beteiligung an Ergebnissen und Nutzen von genetischen Ressourcen zu gewährleisten und zu fördern.

Die sich "aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile"²⁷ können im weitesten Sinn in zwei Kategorien unterteilt werden: monetäre (kommerzielle) und nicht-monetäre (nicht kommerzielle) Vorteile. Für die Grundlagenforschung sind die nicht-monetären Vorteile von besonderer Bedeutung. Bei der Vereinbarung des Vorteilsausgleichs sollte hierauf besonderes Gewicht gelegt werden.

4.2 Inhalt - Beteiligung an wissenschaftlichen Vorteilen

Wissenschaftliche Erträge können sein:

- Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen (Datenbanken) aus den Forschungsaktivitäten,
- Zurverfügungstellung bzw. Mitnutzung der für die Forschungsaktivitäten erforderlichen Infrastruktur,
- Verschaffung von Zugang zu ex-situ Sammlungen,
- Beteiligung von Forschungspartnerinnen und Forschungspartnern am gesamten Forschungsprozess durch Aufteilung der Forschungsaktivitäten,
- Gemeinsame Veröffentlichung der Forschungsergebnisse,
- Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den Staaten, aus denen die genetischen Ressourcen stammen,

²⁷ Vgl. dazu Wortlaut des Art. 1 CBD.

- Bildung von wissenschaftlichen Netzwerken,
- Fortbildungsmaßnahmen lokaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- (soweit wie möglich) Durchführung der Forschungsaktivitäten in den Staaten, aus denen die Ressourcen stammen,
- Etablierung und Erhaltung eines Informationsmechanismus hinsichtlich der Forschungsaktivitäten und der daraus resultierenden Forschungsergebnisse mit den akademischen Partnerinnen und Partnern,
- Beteiligung an gegebenenfalls entstehenden monetären Vorteilen.

4.3 Hinweise

Von besonderer Bedeutung ist:

- das einvernehmliche Verständnis über den Begriff "Vorteilsausgleich" (Benefit-Sharing) und über die Art und Weise der Vorteilsteilhabe sowie ihrer Abwicklung,
- die Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Vorteilen, die aus der unterschiedlich gerichteten Nutzung von genetischen Ressourcen resultieren können: Grundlagenforschung bzw. die angewandte Forschung gerichtet auf die kommerzielle Nutzung,
- die einvernehmliche Bestimmung des Grades und der Höhe der Beteiligung,
- das Bewusstsein beider Parteien, dass ein Vorteilsausgleich schon während des Forschungsprozesses beginnen kann.

VII. Antragstellung - beizufügende Unterlagen

Gehen Sie bei der Antragstellung bitte unter Punkt 2.6 "Erläuterungen zu den vorgesehenen Untersuchungen" in der Beschreibung Ihres Vorhabens (vgl. Leitfaden für die Antragstellung - Projektanträge - Ziffer B. 2.6) auf den Stand der Vorbereitungen im Gastland ein unter Bezug auf die einzelnen in der Checkliste auf S. 2 und 3 dieses Leitfadens unter 1. und 2. genannten Punkte.

http://www.dfg.de/formulare/54_01/54_01_de.pdf

Stellen Sie dabei konkret dar, welche zuständigen Behörden Sie kontaktiert haben bzw. kontaktieren werden, wie das Zugangsverfahren im Gastland abläuft und wie die Erfolgsaussichten sind. Bitte bestätigen Sie auch, dass Sie sich mit diesem CBD-Leitfaden vertraut gemacht haben und das Projekt entsprechend den hier dargestellten Grundsätzen durchführen werden. Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an das fachlich zuständige Mitglied der DFG-Geschäftsstelle.

Annex I: Grundbegriffe

1. Biologische Vielfalt

Nach Art. 2 CBD bedeutet "biologische Vielfalt" die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

2. Genetische Ressourcen

"Genetische Ressourcen" sind genetisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert.²⁸ Entsprechend ist nach der CBD "genetisches Material" jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält (Art. 2 CBD). Die biologische Information muss nicht ausschließlich genetischer Natur sein; so ist z.B. auch die in der Ressource enthaltene biochemische Information erfasst.

3. Ursprungsland der genetischen Ressourcen - *Country of origin*

Ursprungsland der genetischen Ressourcen ist das Land, das diese genetischen Ressourcen unter *In-situ*-Bedingungen besitzt. Unter "*In-situ*-Bedingungen" versteht die CBD die Bedingungen, unter denen genetische Ressourcen in Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen und - im Fall domestizierter oder gezüchteter Arten - in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben, leben.

4. Genetische Ressourcen zur Verfügung stellendes Land - *Country providing genetic resources*

Das genetische Ressourcen zur Verfügung stellende Land ist nach der CBD das Land, das genetische Ressourcen bereitstellt, die aus *In-situ*-Quellen gewonnen werden, einschließlich Populationen sowohl wildlebender als auch domestizierter Arten, oder

²⁸ Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der genetischen Ressource siehe *Henne*, Genetische Vielfalt als Ressource - Die Regelung ihrer Nutzung.

die aus *Ex-situ*-Quellen entnommen werden, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in diesem Land haben oder nicht (Art. 2 CBD).

5. Nutzer genetischer Ressourcen - *User of genetic resources*

Nutzer genetischer Ressourcen ist jedes Individuum oder jede Institution, die Zugang zu genetischen Ressourcen vom Ursprungsland oder von dem genetische Ressourcen zur Verfügung stellenden Land erhält. Dieser Begriff ist in der CBD definiert.

6. Vorteil - Benefit

Die CBD gibt keine Definition für den Begriff des Vorteils bzw. des Vorteilsausgleichs. Der Begriff des "Benefits" bezieht sich auf die Vorteile, die der nutzenden Partei (user) und/oder der zur Verfügung stellenden Partei (provider) aus der Nutzung der genetischen Ressourcen erwachsen.

7. Vorher eingeholte Zustimmung - *Prior Informed Consent (PIC)*

Nach Art. 15 Abs. 5 CBD soll der Zugang zu genetischen Ressourcen aufgrund einer vorher eingeholten Zustimmung ("*prior informed consent*", PIC) des Staates, im Zweifel der Regierung (Art. 15 Abs. 1 CBD), erfolgen²⁹.

In einigen Fällen kann es auch erforderlich sein, eine vergleichbare vorher eingeholte Zustimmung anderer relevanter Akteure zu erwirken. Dies trifft insbesondere zu, wenn traditionelles Wissen lokaler oder indigener Gemeinschaften betroffen sein könnte. Das Verfahren für die Erlangung dieser Art vorher eingeholter Zustimmung bestimmt sich in der Regel nach den nationalen Gesetzen.

8. Einvernehmlich festgelegte Bedingungen - *Mutually Agreed Terms (MAT)*

Ferner soll dieser Zugang auf der Grundlage eines einvernehmlichen Zugangsvertrags ("*mutually agreed terms and conditions*", MAT) erfolgen, Art. 15 Abs. 4 CBD³⁰. Das bedeutet, dass die Parteien die Bedingungen des Zugangsvertrages in Verhandlungen einvernehmlich treffen und festlegen sollen. Damit soll insbesondere ausgeschlossen

²⁹ Art. 15 Abs. 5 CBD lautet: "Der Zugang zu genetischen Ressourcen bedarf der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat."

³⁰ Art. 15 Abs. 4 CBD lautet: "Der Zugang, sofern er gewährt wird, erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich dieses Artikels."

werden, dass Staaten die Bedingungen einseitig und hoheitlich festlegen. Die CBD macht aber keine Ausführungen zu Einzelheiten des Verfahrens oder der Form.

Annex II: Aufzählung wichtiger Links:³¹

Topic	Web page
Access and Benefit Sharing Competent National Authorities (<i>ABS National Focal Points</i>)	http://www.cbd.int/doc/lists/nfp-abs-cna.pdf
Access and Benefit Sharing to Genetic Resources	General website: http://www.cbd.int/abs/ International Regime on Access and Benefit Sharing http://www.cbd.int/abs/regime.shtml
Bonn Guidelines on Access to Genetic Resources and Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising out of their Utilization (<i>Bonn Guidelines</i>)	General website: http://www.cbd.int/abs/bonn.shtml Official Text (Decision VI/24): http://www.cbd.int/decisions/?dec=VI/24
Clearing House Mechanism of the CBD Mission:	http://www.cbd.int/chm/
Convention on Biological Diversity (<i>CBD</i>)	General website: http://www.cbd.int/ Official Text of the Convention: http://www.cbd.int/convention/convention.shtml Parties of the Convention: http://www.cbd.int/convention/parties/
International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (<i>FAO Treaty</i>)	General website: http://www.planttreaty.org/index_en.htm Official Text of the Treaty http://www.planttreaty.org/texts_en.htm
Royal Botanic Gardens Kew	General website: http://www.kew.org/ Recommended Publications "The CBD for Botanists: An introduction to the Convention on Biological Diversity for people working with botanical collections" www.rbgekew.org.uk/data/cbdbotanists.html

³¹ Die Aufzählung erfolgt auf Englisch, weil es die offizielle Sprache dieser Seiten ist.

Topic	Web page
Swiss Academy of Science	General website: http://abs.scrnat.ch/ Recommended Publication "Access and Benefit-Sharing - Good practice for academic research on genetic resources" http://www.iisd.org/pdf/2006/abs_swiss_abs_good_practice.pdf
The International Plant Exchange Network (IPEN) - An exchange system for botanic gardens for non-commercial exchange of plant material, based on the CBD	General website: http://www.bgci.org/abs/ipen/
World Intellectual Property Organization (WIPO)	General website: http://www.wipo.int/portal/index.html.en Genetic Resources http://www.wipo.int/tk/en/genetic/ Database of biodiversity-related Access and Benefit-Sharing Agreements: http://www.wipo.int/tk/en/databases/contracts/index.html